

25. 7. X. 80
KZR 25/79

a) Zur Frage der Gleichartigkeit zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern eines Verbandes.

b) Verhältnis der unbilligen Behinderung zur Ausübung verbotenen Zwangs.

c) Die Anwendung des § 26 Abs. 2 GWB ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Behinderung auf Beschlüssen beruht, die unter Beachtung vereinsrechtlicher Vorschriften zustande gekommen sind.

d) Unbillige Behinderung durch unzumutbare Aufnahmebedingungen eines Verbands.

e) Zum Begriff des Zwangs im Sinne des § 25 Abs. 3 GWB („Rote Liste“) 190

26. 8. X. 80
IV b ZR 535/80

Zum Bereicherungsanspruch eines sogenannten Scheinvaters nach erfolgreicher Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, wenn er an den Träger der Sozialhilfe, der dem Kind Hilfe gewährt und dessen Unterhaltsanspruch gemäß § 90 BSHG auf sich übergeleitet hat, Zahlungen geleistet hat. 201

I N H A L T

Nr.	Seite
21. 25. IX. 80 VII ZB 5/80	<p>Im Verfahren über die Abschiebungshaft ist kein Raum für eine eigene Prüfung des Haftrichters, ob und inwieweit der Abschiebung ein Asylantrag entgegensteht. Darüber haben allein die Verwaltungsgerichte zu entscheiden. 145</p>
22. 25. IX. 80 III ZR 18/79	<p>a) Eine zunächst rechtmäßige „faktische“ Veränderungssperre verwandelt sich nach zweijähriger Dauer grundsätzlich in eine rechtswidrige Sperre, wenn die Gemeinde nicht zu dem in § 17 Abs. 1 Satz 3 BBauG vorgeschriebenen Verfahren für die Verlängerung von Veränderungssperren übergeht.</p> <p>b) Eine Veränderungssperre hat grundsätzlich keine enteignende Wirkung für ein im Außenbereich (§ 35 BBauG) gelegenes Grundstück, wenn sie die bereits hinreichend verfestigte Planung einer Fernstraße, die als öffentlicher Belang einer nicht privilegierten baulichen Nutzung des Grundstücks entgegensteht, sichern soll.</p> <p>Eine solche Veränderungssperre ist auch dann nicht als sogenanntes vorwirkendes Bauverbot anzusehen, wenn sie sich in der Rückschau als Teil eines einheitlichen Enteignungsprozesses darstellt.</p> <p>c) Auf die für straßenrechtliche Veränderungssperren in § 9-a FStrG bestimmte Vierjahresfrist ist die Dauer einer vorausgehenden städtebaulichen (hier: „faktischen“) Veränderungssperre, die der Sicherung der Straßenplanung diene, anzurechnen 152</p>
23. 25. IX. 80 VII ZR 276/79	<p>Zustellungen an die Wohnungseigentümer durch Übergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift an den Verwalter. Zum Umfang der Vertretungsmacht des Verwalters gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3 WEG 166</p>
24. 6. X. 80 II ZR 268/79	<p>Zur Frage, ob die Zustimmung des Gesellschafter-Vorerben zu einer Änderung des Gesellschaftsvertrages, die in seine Mitgliedschaftsrechte eingreift, eine unentgeltliche Verfügung im Sinne des § 2113 Abs. 2 BGB darstellt 177</p>

Bienen

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

78. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN • BERLIN